

Inhalt

- Empfang des Handwerks 2024
- Sicher durch den Winter
- Aus den Innungen 9 - 11
- Mustertextseiten
- Arbeitsrecht
- Wer profitiert vom Werkunternehmerpfandrecht und was ist hierbei zu beachten 15
- E-Rechnungen im Handwerk: Digitalisierung und ihre
 - Herausforderung 16 - 17
- Steuern und Finanzen
- Aus den Innungen
- Startschuss für Westerwälder Holztage 2025 im Kreis Neuwied
- Aus den Innungen
- Vertrags- und Baurecht

HERZLICH WILLKOMMEN

Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

03. März 2025

03. Juni 2025

02. September 2025

02. Dezember 2025

11. Februar 2025

08. Mai 2025

09. August 2025

08. November 2025

20. Jahresempfang des Handwerks



Es ist schon zur guten Tradition geworden, dass die Kreishandwerkerschaft einmal im Jahr alle Vertreter der Innungen, Politik, der Verwaltung und der Wirtschaft einlädt. Einerseits will man ins Gespräch kommen, andererseits aber auch erfolgreiche junge Handwerker und langjährige Leistungsträger ehren.

Die Veranstaltung, die in diesem Jahr zum 20. Mal durchgeführt wurde, fand in der Stadthalle in Betzdorf statt und bot einen stilvollen Rahmen für die Ehrung der prüfungsbesten Junghandwerker/innen und der Handwerksmeister, die den "Silbernen Meisterbrief" erhielten.

Erfreut über die große Anzahl der Gäste eröffnete der Vors. Kreishandwerksmeister, Rolf Wanja, mit seiner Begrüßungsansprache den 20. Empfang der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald in der festlich geschmückten Halle. Rund 320 Gäste waren der Einladung des Handwerks gefolgt.

Wanja begrüßte die zu ehrenden Jugendlichen und Meister sowie deren Familienangehörige und würdigte ihre Leistungen. Natürlich galt sein Willkommensgruß auch den zahlreichen Repräsentanten und Ehrengästen des öffentlichen Lebens, der Bundes-, Landes-, Kreis- und Kommunalpolitik, der Kreditinstitute und Vertreter von Berufsschulen, Krankenkassen und den Arbeitsagenturen. Nicht zu vergessen, den Bürgermeistern und deren Stellvertretern aus den Kreisen Altenkirchen, Neuwied und dem Westerwaldkreis. Sein herzlicher Willkommensgruß galt auch dem Referenten der Veranstaltung, Sven Eßwein von der Geno-Akademie Karlsruhe, der in seinem Vortrag über die Denkart und Weltsicht der Generation Z berichtete.







Weihnachten ist die Zeit des Miteinanders und der Wertschätzung. Wir möchten uns bei Ihnen für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr bedanken. Ihnen und Ihren Familien wünschen wir besinnliche Weihnachtsfeiertage und für das neue Jahr Gesundheit, Erfolg und Zufriedenheit.

Rolf Wanja Vors. Kreishandwerksmeister

Hubert Quirmbach Bäcker-Innung RWW

Jörg Prangenberg

Baugewerks-Innung RWW

Sylvia Rüger Bekleidungs- und Schuhmacher-Innung

Rheinland-Pfalz Nord Joachim Löcherbach

Dachdecker-Innung AK

Ralf Winn

Dachdecker-Innung NR

Alexander Baldus

Dachdecker-Innung WW

Rolf Wanja

Innung der elektrotechnischen

Handwerke RWW

Thomas Christian Fleischer-Innung RWW

Sandra Schlotter

Friseur- u. Kosmetik-Innung RWW

Informationstechniker-Innung RLP Nord

Wolfgang Becker Kreishandwerksmeister

Torsten March Kälte- und

Klimatechnik-Innung RLP

Karlheinz Latsch

Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe RWW

Ekkehard Neuhoff

Maler- u. Lackierer-Innung AK

Winfried Schneider

Maler- u. Lackierer-Innung NR

René Perpeet

Maler- u. Lackierer-Innung WW

Metallhandwerker-Innung RLWW

Jörg Heinen

Raumausstatter-Innung RWW

Dirk Lichtenthäler

Sanitär-Heizung-Klimatechnik-

Innung RWW

Rainer Albus

Schornsteinfeger-Innung MT

Christian Schlemper Steinmetz-Innung WW

Ralf Winn Kreishandwerksmeister

Wolfgang Becker Tischler-Innung AK

Norbert Dinter

Tischler-Innung NR

Patrick Spies

Tischler-Innung WW

Martina Brück-Posteuka

Töpfer- u. Keramiker-Innung RLP

Peter Menges

Zimmerer-Innung RWW

Michael Braun

Hauptgeschäftsführer





1. Landessiegerin

- 1. Kammersiegerin
- 2. Bundessiegerin

Torid Immenroth, Asbach, Sattlerin mit Fachrichtung Reitsportsattlerei (Madeleine Schoch, Asbach) Innung für Raum und Ausstattung Rhein-Westerwald

- 1. Innungssieger
- 1. Kammersieger
- 1. Landessieger
- 3. Bundessieger

Tom Melzer, Patersberg, Mechatroniker für Kältetechnik (Melzer Kälte Klima Lüftung GmbH, Bornich) Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz

- 1. Innungssieger
- 1. Kammersieger
- 1. Landessieger

Kevin Acht, Nentershausen, Maurer (Nink GmbH & Co. KG, Görgeshausen) Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

Kenneth Runkel, Kirburg, Informationselektroniker (Achim Opfer, Radio- und Fernsehtechnikermeister, Hof) Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz Nord

Moritz Luca Zanini, Nümbrecht, Fahrzeuglackierer (Kind Fahrzeuglackierung GmbH, Dierdorf) Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied

- 1. Innungssiegerin
- 1. Kammersiegerin
- 2. Landessiegerin

Vanessa Schmahl, Almersbach, Elektronikerin (S & S Haustechnik GmbH, Neitersen) Innung der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald

- 3. Innungssieger
- 1. Kammersieger
- 1. Landessieger

Alexander Leyendecker, Neuhochstein, Tischler (Markus Löhr, Tischlermeister, Höchstenbach) Tischler-Innung Westerwaldkreis

- 3. Innungssieger
- 1. Kammersieger
- 2. Landessieger

Yannis Dörr, Nauort, Feinwerkmechaniker (Maschinenbau Cernota GmbH & Co. KG, Staudt) Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

1. Kammersiegerin

Selina Erle, Runkel, Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk mit Schwerpunkt Bäckerei (Schäfer dein Bäcker GmbH & Co. KG, Nentershausen) Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

Innungssieger/in

Jan Becker, Horhausen, Metallbauer (Dietmar Klöckner, Metallbauermeister, Breitscheid) Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

Lisa Brach, Bendorf, Friseurin (Katja Paffhausen, Friseurmeisterin, Neuwied) Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald

Markus Emde, Nassau, Kraftfahrzeugmechatroniker (Karl-Heinz Brand, Kraftfahrzeugmechanikermeister, Niederelbert) Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald

Gregor Frey, Höhr-Grenzhausen, Tischler (HUF HAUS GmbH & Co. KG, Hartenfels) Tischler-Innung Westerwaldkreis

Fabian Hasselbach, Marienrachdorf, Fahrzeuglackierer (Stephan Köhler, Maler- und Lackierermeister, Heiligenroth) Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises



und Bundessieger 2024 - Stand 16.11.2024

Victoria Hayward, Rott, Tischlerin (Tischlerei Sommer GmbH & Co. KG, Breitscheid) Tischler-Innung des Kreises Neuwied

Daniel Kaul, Etzbach, Maler und Lackierer (Achim Pfeiffer, Maler- und Lackierermeister, Puderbach) Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied

Lennart Kleinmann, Puderbach, Dachdecker (Wilhelm Bachenberg GmbH, Puderbach) Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied

Henri Peter Kneip, Unkel, Anlagenmechaniker (Frings GmbH, Rheinbreitbach) Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald

Chris Noah Mockenhaupt, Kirchen, Dachdecker, (Markus Mockenhaupt, Kirchen) Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen

Julian Müller, Gehlert, Feinwerkmechaniker (Bruks Klöckner GmbH, Hirtscheid) Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

Milena Roezel, Gieleroth, Maler- und Lackiererin (Marco Hassel, Maler- und Lackierermeister, Höchstenbach) Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises

Stefanie Sanchez Martin, Schutzbach, Maßschneiderin (Berufsbildende Schule Betzdorf-Kirchen, Kirchen) Bekleidungs- und Schuhmacher-Innung Rheinland-Pfalz Nord

Tabea Schröter, Niederfischbach, Maler-und Lackiererin (Ralph Zimmermann, Kirchen) Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen

Maximilian Stohl, Wallmenroth, Tischler (Möbelwerkstätte Gert Schumann GmbH, Altenkirchen) Tischler-Innung des Kreises Altenkirchen

Ben Weisenstein, Bensheim, Zimmerer (Holzbau Kappler GmbH & Co. KG, Gackenbach-Dies)

Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald

Lorena Weyand, Hachenburg, Bäckerin (Mühlenbäckerei Rudolf Jung GmbH & Co. KG, Westerburg) Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

2. Innungssieger/in

Lasse Faßbender, Sankt Katharinen, Dachdecker (Cabione Bedachungen GmbH, Rheinbreitbach) Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied Nick Gombert, Großholbach, Tischler (HUF HAUS GmbH & Co. KG, Hartenfels) Tischler-Innung Westerwaldkreis

Jakob Hornivius, Diez, Metallbauer (Marc Flocke, Metallbauermeister, Altendiez) Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

Laura Jentzsch, Melsbach, Maler-und Lackiererin (Marcus Franz Josef Colmi, Kleinmaischeid) Maler und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied

Carlo Lemmler, Niederdreisbach, Anlagenmechaniker (Peter Bohl GmbH & Co. KG, Herdorf) Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald

Nick-Georg Murawski, Deesen, Feinwerkmechaniker (Reuth GmbH, Großmaischeid) Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald

Marcel Schmidt, Mörlen, Zimmerer (Fingerhut Haus GmbH & Co. KG Zimmerei , Neunkhausen) Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald

Leon Miguel Schönhoff, Rennerod, Maurer (Paul Lamboy GmbH, Stockum-Püschen) Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

Die geehrten Innungs-, Kammer-, Landes- und Bundessieger 2024

Jan Henrik Schwab, Windeck, Kraftfahrzeugmechatroniker (Brucherseifer Transport + Logistik GmbH, Wissen) Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald

Domenik Simon, Niederdreisbach, Dachdecker (Rosenkranz GmbH, Mauden) Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen

Max Stausberg, Morsbach, Elektroniker (Elektro-Conze GmbH, Etzbach-Roth) Innung der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald

Anna Stein, Bergneustadt, Maßschneiderin (Berufsbildende Schule Betzdorf-Kirchen, Kirchen) Bekleidungs- und Schuhmacher-Innung Rheinland-Pfalz Nord

Bernhard Steinert, Asbach, Tischler (Johannes Fischer, Tischlermeister, Breitscheid) Tischler-Innung des Kreises Neuwied

Torben Vogt, Boppard, Mechatroniker für Kältetechnik (Markus Perscheid, Kälteanlagenbauermeister, Dieblich) Innung für Kälteund Klimatechnik Rheinland-Pfalz

Lina Wagner, Urbach, Friseurin (Stefanie Girhard, Friseurmeisterin, Raubach) Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald

Max Weichert, Urbar, Informationselektroniker (Polizeipräsidium, Koblenz) Informationstechniker-Innung RLP Nord

3. Innungssieger/in

Maya Bleeser, Norken, Friseurin Dietmar Kasper, Friseurmeister, Hachenburg) Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald

Henry Ewenz, Bürdenbach, Dachdecker (Dachdecker Limbach GmbH & Co. KG,

Vettelschoß)

Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied

Ron Alex Fischbach, Freudenberg, Elektroniker (Elektro Pitthan GmbH, Kirchen)

Innung der elektrotechnischen Handwerke Rhein-Westerwald

Silas Fox, Mündersbach, Maler und Lackierer (Malerbetrieb Hoppen GmbH, Großmaischeid) Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Neuwied

Nico Hasselmann, Hahn, Zimmerer (Marius Schneider, Zimmerermeister, Hattert)

Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald

Kyra Hauser, Bacharach, Metallbauerin (THORN Gestaltender Metallbau GmbH & Co. KG, Katzenelnbogen) Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald Nico Imroth, Bornich, Mechatroniker für Kältetechnik (Melzer Kälte Klima Lüftung GmbH, Bornich) Innung für Kälte- und Klimatechnik

Rheinland-Pfalz

Lukas Kroll, Raubach, Maurer (OS Bau GmbH, Dürrholz) Baugewerks-Innung Rhein-Westerwald

Edgard Lechner, Bad Neuenahr, Informationselektroniker (Bildungswerk der rheinlandrheinhessischen Wirtschaft gGmbH, Bad Neuenahr-Ahrweiler) Informationstechniker-Innung RLP Nord

Daniel Maschke, Kirchen, Anlagenmechaniker (Berthold Klöckner e.K. Inh. Frank Weyer, Wissen) Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald

Claudia Trutzel, Rengsdorf, Maßschneiderin (Berufsbildende Schule Betzdorf-Kirchen, Kirchen) Bekleidungs- und Schuhmacher-Innung Rheinland-Pfalz Nord

Kilian Weymer, Dürrholz, Kraftfahrzeugmechatroniker (Löhr Automobile GmbH, Neuwied)

Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald

Ehrungen "Silberner Meisterbrief" Kreise Altenkirchen, Neuwied und Westerwaldkreis



Fortsetzung von Seite 2

In seiner Ansprache ging Wanja auf die weltweite sowie politische Situation in unserem Land ein. "Wir treffen uns diesmal in einer Zeit des Umbruchs.

Die USA haben einen Präsidenten gewählt, der die internationalen Wirtschaftsbeziehungen möglicherweise neu definieren und auf eine Bewährungsprobe stellen wird. Und auch bei uns wird es einen Wandel geben: Die Ampel-Koalition, deren ständige Uneinigkeit wichtige Investitionen blockiert und die Betriebe verunsichert hat, ist Geschichte. Dennoch wird es noch Monate dauern, bis nach Vertrauensfrage, Wahlkampf, Neuwahlen und anschließenden Koalitionsverhandlungen eine neue und handlungsfähige Regierung im Amt sein wird und erste Gesetzesentwürfe präsentiert.





Dies alles trifft auf eine Konjunktur ohne Schwung. Auch im Handwerk zeigte sie sich im dritten Quartal kraftlos und ohne Aufwärtsdynamik. Gerade die Bauwirtschaft steckt in einer Krise wie seit Jahrzehnten nicht mehr. Jetzt wäre es eigentlich die Aufgabe des Staates, zu investieren und die Rahmenbedingungen für unsere Unternehmen zu verbessern und Impulse zu setzen. Doch das wird noch auf sich warten lassen. Kein Wunder also, dass sich auch vor dem Hintergrund der weiterhin nicht gelösten Konflikte in der Ukraine und im Nahen Osten sowie angesichts hoher Kosten insbesondere bei der Energie, einer lähmenden Bürokratie und des Fachkräftemangels - die Einschätzungen der Handwerksbetriebe zur aktuellen Geschäftslage weiter eingetrübt haben", so Wanja in seiner Festansprache.

Dabei brachte er klar zum Ausdruck, dass seitens der Kreishandwerkerschaft alles darangesetzt werde, um die Politik von der Notwendigkeit eines raschen und entschlossenen Handelns zur Schaffung wirtschaftsfreundlicherer Rahmenbedingungen zu überzeugen. Wanja forderte eine grundsätzlich handwerksfreundliche Politik und machte deutlich, welche Forderungen das Handwerk an die Politik stellt. Mit dem Dank an alle Kollegen/innen,

die sich ehrenamtlich engagieren, seine Vorstandskollegen/innen sowie die Geschäftsführung und die Mitarbeiter/innen der Kreishandwerkerschaft schloss der Vorsitzende Kreishandwerksmeister seine Rede.

Bevor der Referent Sven Eßwein das Podium einnahm, sprach der Landrat des Kreises Altenkirchen, Dr. Peter Enders ein Grußwort. Traditionell tat er dies auch stellvertretend für seine Kollegen aus dem Kreis Neuwied und dem Westerwaldkreis sowie für die gesamte kommunale Familie.

Dr. Andreas Reinigen, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Westerwald-Sieg, überbrachte die Grüße und Glückwünsche der Sparkasse Westerwald-Sieg und der Sparkasse Neuwied. Beide Redner machten in ihren Grußworten deutlich, wie wichtig das Handwerk für die Region ist und hoben die gute Zusammenarbeit mit dem Handwerk hervor. Es müsse alles darangesetzt werden, die Leistungsfähigkeit der Unternehmen zu erhalten bzw. zu stärken. Ebenso sei es wichtig, dem bestehenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken und junge Menschen für eine Ausbildung im Handwerk zu gewinnen.

Im Anschluss an den inspirierenden Vor-

trag des Referenten Sven Eßwein erfolgte die Ehrung der Prüfungsbesten, die sich durch herausragende Leistungen in ihren Prüfungen bzw. dem Leistungswettbewerb der Deutschen Handwerksjugend, German Craft Skills ausgezeichnet hatten. 37 junge Handwerke/rinnen, darunter auch ein 3. Bundessieger, erhielten für ihre besonderen Leistungen eine Ehrenurkunde. Die Verleihung der Silbernen Meisterbriefe erfolgte an 34 Meister, die vor 25 Jahren erfolgreich die Meisterprüfung abgelegt hatten.

Kreishandwerksmeister Wolfgang Becker war das Schlusswort vorbehalten. Er bedankte sich bei den Rednern sowie den Unterstützern des Empfangs. Darüber hinaus galt sein Dank Frau Jennifer Brauer-Dicke für die Ehrung der Prüfungsbesten sowie Frau Alexandra Laux für die Ehrung der "Silbernen Meister". Seine Glückwünsche gingen auch an die geehrten Gesellen/innen und die Meisterjubilare. Mit dem Hinweis auf den 21. Empfang des Handwerks im Kreis Neuwied am 15.11.2025 endete die Veranstaltung. Für die musikalische Gestaltung des festlichen Nachmittags sorgte die Band @coustics.

Fotos: Regine Habel





Parken auf Eis und Schnee – rutschig, eng, gefährlich



Parken bei Eis und Schnee? Hierbei sollten einige Dinge berücksichtigt werden. Foto: Pixabay/pasja1000

Autofahren in der kalten Jahreszeit bedeutet für die meisten Menschen Stress. Wer denkt da schon ans Parken. Dabei hat auch das seine Tücken. Fragen, die sich jeder Fahrer vor dem Abstellen seines Autos stellen sollte:

Haben Räumfahrzeuge ausreichend Platz?

Bei viel Schnee werden Straßen schmaler. Gerade der Winterdienst braucht jetzt genug Fahrbahnbreite – mindestens 3,50 Meter.

Engstellen sind für Schneepflug & Co. auch Kreuzungen, Einfahrten und Wendehämmer. Wer hier rücksichtslos und falsch parkt, kann abgeschleppt werden.

Handbremse anziehen oder lieber nicht?

Für am Hang parkende Autos ist sie ein Muss. Aber auch im Winter?

Da könnte sie festfrieren, so die landläufige Meinung. In modernen Fahrzeugen aktiviert sich die gut isolierte elektrische Feststellbremse automatisch.

Steht das Auto länger in der Kälte, empfehlen einige Experten im Winterbetrieb auch die Deaktivierung. Sicherheit gibt die Bedienungsanleitung.

Ältere Fahrzeuge mit Trommelbremsen lassen sich gegen das Wegrollen mit Unterlegkeilen und dem Gangeinlegen gut sichern.

Was tun bei abschüssigem Gelände?

Oft hat man keine andere Wahl. Die Stadt ist bergig, der Parkraum eng. Also ran an den abschüssigen Straßenrand, Lenkrad Richtung Bordstein einschlagen, Gang einlegen und Handbremse anziehen oder Unterlegkeile nutzen.

Am Straßenrand türmen sich Schneemassen. Trotzdem zum Parken reinfahren?

Besser nicht. Unter großen Schneehaufen verbergen sich oft hohe Bordsteinkanten oder Gegenstände wie Absperrungen. Aber auch vereister Schnee kann das Fahrzeug beschädigen.

Sind Enteiserspray, Eiskratzer und Handfeger an Bord?

Ohne sie geht bei Kälte, Eis und Schnee nichts. Denn laut Vorschrift muss das Auto für die sichere Fahrt komplett frei sein. Praktisch für die Windschutzscheibe: Eine Abdeckplane, die nach der Fahrt davor geklemmt wird. Notfalls hält auch eine Pappe hinter den Wischern Eis und Schnee fern.

Wo stand das Auto nochmal?

Über Nacht hat starker Schneefall den parkenden Autos eine dicke weiße Haube verpasst. Sie sehen kuschelig aus, aber auch eins wie das andere. Welches ist nun meins? Schließlich will man ja kein fremdes Auto freischaufeln.

Aus der Misere helfen nach dem Abstellen Fotos von Straßennamen und der Parksituation.

Schneelawinen rutschen von Hausdächern auf parkende Fahrzeuge. Selbst Schuld?

Autobesitzer könnten eine Mitschuld tragen, wenn die Autos augenscheinlich zu nah an Häusern mit steilen Dächern geparkt und entsprechende Warnschilder nicht beachtet wurden. Prinzipiell zahlen aber Haftpflichtversicherungen von Hauseigentümern, Verwaltern oder Mietern für diese Schäden. Vorausgesetzt, die Verkehrssicherungspflicht wurde nicht vernachlässigt. Anderenfalls greifen die Voll- und für Glasschäden die Teilkaskoversicherung.

Museumsfest im Landschaftsmuseum – die Steinmetz-Innung war dabei



Auch in diesem Jahr nahm die Steinmetz-Innung Westerwaldkreis am Museumsfest im Landschaftsmuseum Hachenburg teil. "Steinreicher Westerwald" so lautete das Thema, eine Veranstaltung, die den Vertretern der Steinmetz-Innung Westerwaldkreis die Gelegenheit bot, ihr Handwerk vorzustellen.

Viele junge Besucher nahmen die Gelegenheit wahr, sich einmal an der Bearbeitung eines Tuff-Steines auszuprobieren. Unter der Aufsicht von Obermeister Christian Schlemper und seinem Stellvertreter Philip Schneider kamen Stockhammer, Zahn- und Spitzeisen sowie Beil zum Einsatz. Wenngleich im Steinmetz-Handwerk heute moderne Maschinen zum Einsatz kommen, so ist es dennoch wichtig, das ursprüngliche Handwerk kennenzulernen und Gefühl für das zu bearbeitende Material zu bekommen.

"Eine schöne Veranstaltung, bei dem wir den jungen, aber auch älteren Museumsbesuchern unser schönes Handwerk wieder etwas näherbringen konnten", so Obermeister Christian Schlemper am Ende der Veranstaltung.





www.rechtsanwalt-montabaur.de

Telefax: 02602 - 950979 info@anwalt-montabaur.de

Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz PKW und Transporter Service



56422 Wirges 02602/678-0

56412 Heiligenroth 02602/9211-0



www.goerg-jung.mercedes-benz.de



Finanzen so effektiv managen wie Ihr Unternehmen. Das S-Firmenkundenportal.

Die zentrale Plattform mit vielen Angeboten rund ums Finanzmanagement.

Mehr Infos auf skwws.de/firmenkunden



Sparkasse Neuwied Westerwald-Sieg

Weil's um mehr als Geld geht.

Brot- und Brötchenprüfung 2024 der Bäcker-Innung Rhein-Westerwald

Die Bäcker-Innung Rhein-Westerwald führte auch in diesem Jahr wieder die Brot- und Brötchenprüfung durch.

Die Veranstaltung bot eine ausgezeichnete Gelegenheit, die handwerklichen Backwaren der Region zu bewerten und die herausragende Qualität der Produkte hervorzuheben. Veranstaltungsort war das Ärztehaus in Montabaur.

Obermeister Hubert Quirmbach zeigte sich ebenso wie sein Stellvertreter Dirk Müller begeistert von der regen Teilnahme der Betriebe und den zahlreich eingereichten Produkten. Beide unterstrichen die Bedeutung der Brotund Brötchenprüfung für die lokale Bäckergemeinschaft. Geprüft und bewertet wurden von der Fachjury unter der Leitung von Daniel Wolf, Prüfer des Deutschen Brot-institutes, verschiedene Kriterien wie z. B. Kruste, Krume, Geschmack und Optik. Die Veranstaltung erwies sich auch als gute Plattform, um den Kunden die Qualität des handwerklichen Backens näherzubringen. Zahlreiche Besucher zeigten großes Interesse an den Produkten und stellten viele Fragen zu den Broten und Brötchen sowie deren Herstellung.

Zum Abschluss machte Obermeister Quirmbach noch einmal deutlich, wie wichtig derartige Veranstaltungen sind. Sie dienen nicht nur der Qualitätskontrolle, sondern sind auch



eine hervorragende Werbung für das Bäckerhandwerk. Er hofft, dass auch bei zukünftigen Prüfungen wieder zahlreiche Bäckerbetriebe und Interessierte teilnehmen werden.

In diesem Zusammenhang dankt die Innung nochmals allen teilnehmenden Betrieben herzlich und gratuliert zu ihren großartigen Produkten und den gezeigten Leistungen, die sich in den Urkunden des Deutschen Brotinstituts widerspiegeln. Die nächste Brot- und Brötchenprüfung ist bereits in Planung, und die Bäcker-Innung freut sich darauf, weiterhin die hohe Qualität des heimischen Bäckerhandwerks zu fördern.

An dieser Stelle geht der Dank auch an die Verantwortlichen des Ärztehauses in Montabaur für die Bereitstellung der Räumlichkeiten, die damit die Durchführung der Veranstaltung ermöglichten.



Aufforderung zur Urlaubsnahme

Bitte beachten:

Dieses Schreiben sollte so zeitig verschickt werden, dass der/die Mitarbeiter/in im schlimmsten Fall noch seinen/ihren gesamten Jahresurlaub nehmen kann. Eine Anpassung des nachstehenden Textes ist erforderlich, wenn ein dem Arbeitsvertrag zu Grunde liegender Tarifvertrag eine längere Übertragungsfrist vorsieht oder der/die Mitarbeiter/in erst nach dem 1.7. d. J. in das Unternehmen eingetreten ist. Der Teilurlaub für das zweite Kalenderhalbjahr kann dann gem. §7 Abs. 3 Satz 4 BurlG insgesamt ins neue Jahr übertragen werden. Falls zutreffend, ist der Zusatzurlaub für Schwerbehinderte im Urlaubsanspruch zu berücksichtigen.

An Herrn/Frau	Abteilung:
Name / Anschrift	Pers. Nr
Ihr Urlaubsanspruch – Aufforderung zur Urlaubsna	nhme
Sehr geehrte(r),	
Ihnen ist sicher bekannt, dass der Urlaub im laufenden Kalender ten uns den Hinweis, dass Sie im laufenden Urlaubsjahr noch ni- genommen haben. Der nachstehenden Übersicht entnehmen Sie	cht alle Ihnen zustehenden Urlaubstage beantragt bzw.
Urlaubsanspruch im laufenden Jahr	Urlaubstage
Falls zutreffend: Urlaubsübertrag aus dem Vorjahr	Urlaubstage
Bis zum heutigen Tag beantragte bzw. genommene Urlaubstage:	
Folge: Sie haben nochUrlaubstage, die Sie bis zum Ja	-
Wir fordern Sie hiermit auf, den Ihnen noch zustehenden Resturnehmen. Nach unserer Einschätzung können Sie den Urlaub nach resverlauf noch nehmen. Sollten Sie innerhalb der nächsten 4 W. Zuweisung des Resturlaubs vor. Zur Beantragung des Urlaubs nu Sollten Sie Ihren Urlaub nicht bis zum 31.12. dieses Jahres nehm 31.12. dieses Jahres verfallen, sofern nicht aus persönlichen oder 3 BurlG eine Übertragung ins Folgejahr erfolgt. Nehmen Sie den	ch Absprache mit der Geschäfts-/Betriebsleitung im Jah- Wochen keinen Urlaub beantragen, behalten wir uns eine utzen Sie bitte den beigefügten Urlaubsantrag. nen, werden die nicht genommenen Urlaubstage am er dringenden betrieblichen Gründen gem. § 7 Abs. 3 Satz
Mit freundlichen Grüßen	
Unterschrift Arbeitgeber	
Empfangsbestätigung	
Schreiben erhalten und zur Kenntnis genommen.	
Datum	Unterschrift Arbeitnehmer/in

Bestätigung der Führerscheinkontrolle

Betriebsinh	aber/in:		_
Firmenansc	hrift:		_
Name des F	ahrers/der Fahrerin:		_
Straße		PLZ / Ort:	
Geboren an	n:	Abteilung / Bereich:	
Führerschei	n-Nummer:	Führerscheinklasse(n):	_
Ausgestellt a	am:	Ausstellende Behörde:	
Einschränkı	ungen:		_
Der vorsteh	end näher bezeichnete Führerschein	wurde von dem/der Betriebsinhaber/in	
Herrn/Frau		am persönlich eingeseher	n.
	•	soll eine Fotokopie der Fahrerlaubnis (des Original-Führerscheins) vird der Führerschein mit dieser Kopie verglichen.	an-
-	·	Akten des/der Betriebsinhabers/in genommen: Ja Nei	n
	nrer/in verpflichtet sich hiermit, den verzüglich bei dem/der Betriebinhabe	Verlust und/oder die Entziehung des Führerscheins bzw. der Faher/in anzuzeigen.	ırer-
Unterschrift	t Betriebsinhaber	Unterschrift Fahrer	
Ort / Datun	n		
prüfung der		nem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH VRS 34,354) muss die Ü jährlich durch Einsichtnahme in den Original-Führerschein erfol age:	
Datum:	Unterschrift Betriebsinhaber:	Unterschrift Fahrer/Mitarbeiter Bemerkung / nächste Kontrolle am:	
		, _	

Wunsch nach "erster Führungserfahrung" in Stellenausschreibung ist kein Indiz für eine Altersdiskriminierung

Der Text "erste Führungserfahrung" in einer Stellenausschreibung verweist nicht auf einen bestimmten Lebenszeitkorridor und stellt somit kein vermutungsbegründendes Indiz für eine Benachteiligung wegen des Alters dar. *LAG Köln, Urteil vom.* 20.06,2024, Az.: 6 Sa 632/23

Keine Teilzeit aufgrund von entgegenstehenden betrieblichen Gründen

Bei den entgegenstehenden betrieblichen Gründen handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, bei dessen Anwendung dem Tatsachengericht ein Beurteilungsspielraum zukommt. Die Prüfung der entgegenstehenden betrieblichen Gründe ist nach BAG-Rechtsprechung (BAG Urt. v. 13.11.2012 - 9 AZR 259/11) regelmäßig in drei Stufen vorzunehmen. *ArbG Köln, Urteil vom 31.07.2024, Az.: 9 Ca 6540/23*

Sturz beim Tabletten-Holen während der Pause ist kein Arbeitsunfall

Eine Arbeitnehmerin, die eine Arbeitspause einlegt, um von ihr vergessene, regelmäßig eingenommene Medikamente aus ihrem Auto zu holen, steht auf dem Rückweg vom Parkplatz zu ihrer Arbeitsstätte nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Besteht ein bloß abstraktes Risiko, dass es ohne die regelmäßige Einnahme der Tabletten während der Arbeitszeit zu einem Epilepsie-Anfall kommen könne, so liegt die Einnahme vorrangig im privaten Interesse und damit im nicht versicherten Bereich. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26.09.2024, Az.: L 21 U 40/21

EuGH zur Bemessung der Klagefrist für schwangere Arbeitnehmerinnen

Eine Arbeitnehmerin (AN) war als Pflegehelferin tätig. Einen Monat nach ihrer Kündigung erfuhr sie, dass sie schwanger war. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch die Drei-Wochen-Frist für eine Kündigungsschutzklage gem. § 4 S. 1 KSchG bereits abgelaufen. Zudem versäumte die AN die Zwei-Wochen-Frist für den Antrag auf Zulassung der verspäteten Klage gem. § 5 KSchG. Das Arbeitsgericht hatte Zweifel an der Vereinbarkeit der Zwei-Wochen-Frist mit der Mutterschutzrichtlinie (RL 92/85/EWG) und rief deshalb den EuGH an. Nach Ansicht des EUGH muss einer schwangeren Arbeitnehmerin eine angemessene Frist eingeräumt werden, um ihre Kündigung vor dem Gericht anfechten zu können. Sowohl die Drei-Wochen- als auch die Zwei-Wochen-Frist scheinen zu kurz bemessen. Schwangeren muss es gerade zu Anfang der Schwangerschaft möglich sein, sich sachgerecht beraten zu lassen, ohne dass hierdurch Verfahrensnachteile entstehen. Eine zu kurze Frist würde dem zuwiderlaufen. Es bleibt Sache des nationalen Gerichts, zu klären, ob tatsächlich eine Erschwernis für die AN vorliegt. EuGH, Urteil vom 27.06.2024, Az.: C-284/23

Arbeitsrecht

Arbeitnehmer verweigert Bedienung einer Maschine – Gericht bestätigt Kündigung

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf hatte über die Rechtmäßigkeit einer ordentlichen Kündigung zu entscheiden.

Der 51-jährige Kläger war seit dem Jahr 2000 bei einem Unternehmen aus der Metallbranche beschäftigt. Laut seinem Arbeitsvertrag war er als Maschinenbediener eingestellt, mit Aufgaben wie "drehen, bohren, fräsen, messen und prüfen der Teile". Der Arbeitgeber behielt sich vertraglich das Recht vor, dem Mitarbeiter andere angemessene Tätigkeiten zuzuweisen.

Ausschlaggebend für den Streit war die Weigerung des Arbeitnehmers, eine bestimmte Maschine zu bedienen. Dies führte zu der zentralen Frage, inwieweit der Arbeitgeber im Rahmen seines Direktionsrechts die Bedienung dieser Maschine anordnen durfte. Zudem musste das Gericht klären, ob die teilweise Arbeitsverweigerung einen ausreichenden Grund für eine Kündigung darstellte und ob dem Arbeitnehmer in dieser Situation Annahmeverzugslohn zustand.

Das LAG kam zu dem Schluss, dass die ordentliche Kündigung rechtmäßig war. Nach Ansicht der Richter, stellt auch eine teilweise und beharrliche Arbeitsverweigerung grundsätzlich einen Grund für eine verhaltensbedingte Kündigung dar. Sie betonten, dass der Arbeitgeber im Rahmen seines Direktionsrechts berechtigt war, dem Kläger die Bedienung der fraglichen Maschine zuzuweisen, solange dies im Rahmen der vertraglich vereinbarten Tätigkeit lag.

Bezüglich des Annahmeverzugslohns entschied das Gericht, dass dem Kläger keinen Anspruch darauf zustand, da es ihm am erforderlichen Leistungswillen bezogen auf die durch das Direktionsrecht näher bestimmte Tätigkeit fehlte. Das Gericht verwies auf § 266 BGB, wonach der Arbeitnehmer weder zu einer Teilleistung berechtigt ist noch der Arbeitgeber sich darauf einlassen muss.

Ein wichtiger Aspekt des Urteils betraf die Reichweite des Direktionsrechts des Arbeitgebers. Das Gericht stellte klar, dass der Arbeitgeber berechtigt war, dem Kläger die Bedienung der strittigen Maschine zuzuweisen, solange dies im Rahmen der vertraglich vereinbarten Tätigkeit und der entsprechenden Entgeltgruppe lag. Diese Entscheidung unterstreicht die Flexibilität, die Arbeitgeber bei der Zuweisung von Aufgaben haben, solange sie sich innerhalb der vertraglichen Grenzen bewegen. LAG Düsseldorf, Urteil vom 17.04.2024, Az.: 12 Sa 747/23

Anspruch auf gleichen Lohn: Darlegungslast des Arbeitgebers

Steht fest, dass ein Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin im Hinblick auf einen oder mehrere Vergütungsbestandteile niedriger vergütet wurde als diejenige Vergleichsgruppe des anderen Geschlechts, die eine gleiche oder gleichwertige Arbeit verrichtet, muss die Arbeitgeberin darlegen und beweisen, dass ausschließlich andere Gründe als das Geschlecht zu einer ungünstigeren Behandlung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin geführt haben. Beruft sich die Arbeitgeberin darauf, dass die Personen aus der Vergleichsgruppe eine größere Berufserfahrung, eine längere Betriebszugehörigkeit und/oder eine höhere Arbeitsqualität aufwiesen, muss sie darlegen, wie sie diese Kriterien im Einzelnen bewertet und zueinander gewichtet hat. Gelingen ihr die entsprechende Darlegung und gegebenenfalls der entsprechende Beweis nicht, steht dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin eine höhere Vergütung nach Maßgabe des Entgeltgleichheitsgesetzes zu. LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 19.06.2024, Az.: 4 Sa 26/23

Arbeitsunfall (Wegeunfall) beim Abholen von Arbeitsschlüsseln?

Eine Beschäftigte hatte sich nach einem privaten Wochenendausflug auf dem Weg zu ihrer Wohnung begeben, um - vor Arbeitsantritt - die Arbeitsschlüssel abzuholen. Hierbei verunglückte sie bei einem Unfall mit ihrem PKW schwer.

Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass ein Arbeitsunfall (Wegeunfall) vorliege und sie daher Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung habe. Berufsgenossenschaft sowie Sozialgericht (SG) und Landessozialgericht (LSG) lehnten das Begehren der Klägerin ab.

Das BSG hielt mit seinem Urteil vom 26.09.2024 das Vorliegen eines Arbeitsunfalls allerdings nicht für ausgeschlossen. Es verwies daher den Rechtsstreit zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurück. Die Klägerin könne sich nämlich auf einem versicherten Weg befunden haben, wenn sie mit den Arbeitsschlüsseln und -unterlagen in ihrer Wohnung verwahrtes Arbeitsgerät abholen wollte, welches für die Arbeit unentbehrlich war. Hierzu wird das LSG noch Feststellungen zu treffen haben. BSG, Urteil vom 26.09.2024, Az.: B 2 U 15/22 R

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreishandwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden

Wer profitiert vom Werkunternehmerpfandrecht und was ist hierbei zu beachten ...

Das Werkunternehmerpfandrecht ist ein rechtliches Mittel, das Werkunternehmern zur Absicherung ihrer Forderungen aus erbrachten Werkleistungen zur Verfügung steht. Besonders relevant wird dieses Pfandrecht in Branchen, in denen körperliche Gegenstände bearbeitet oder repariert werden, wie etwa bei Kfz-Werkstätten. Durch das Pfandrecht haben Werkunternehmer die Möglichkeit, das bearbeitete Objekt als Pfand zu behalten, bis die Forderung beglichen ist. Im Folgenden wird das Werkunternehmerpfandrecht im Kontext von Kfz-Werkstätten erläutert.

Worauf beruht das Werkunternehmerpfandrecht?

Das Werkunternehmerpfandrecht ist in § 647 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelt. Es ermöglicht dem Werkunternehmer – also z.B. einer Kfz-Werkstatt – ein gesetzliches Pfandrecht an den von ihm reparierten oder bearbeiteten Gegenständen. Dies bedeutet, dass er das reparierte Fahrzeug des Kunden einbehalten darf, bis seine Ansprüche auf Vergütung erfüllt sind.

2. Wie entsteht das Werkunternehmerpfandrecht?

Damit für eine Kfz-Werkstatt das Werkunternehmerpfandrecht entsteht, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Werkvertrag

Zwischen dem Werkunternehmer (z.B. eine Kfz-Werkstatt) und dem Kunden muss ein Werkvertrag bestehen, der die Reparatur oder Bearbeitung einer beweglichen Sache (z.B. ein Fahrzeug) als Werkleistung regelt. Es reicht aus, dass eine vertragliche Vereinbarung zur Reparatur oder Wartung getroffen wurde.

2. Vergütungsanspruch

Aus dem Werkvertrag muss ein Anspruch auf Vergütung entstehen. Es muss sich also um einen Anspruch handeln, der z.B. durch die Reparatur, Wartung oder Instandsetzung des Fahrzeugs entstanden ist.

3. Besitz des Unternehmers

Der Werkunternehmer muss zusätzlich im Besitz des Fahrzeugs sein. Das Pfandrecht greift nur so lange, wie sich das Fahrzeug im Besitz der Werkstatt befindet. Gibt die Werkstatt das Fahrzeug an den Kunden heraus, verliert sie das Pfandrecht.

4. Besteller ist Eigentümer

Der Besteller (der Kunde) muss zudem Eigentümer sein. Problematisch ist dies z.B. in folgenden Fällen:

Sonderfall: Anwartschaftsrecht

Ist der Kunde z.B. noch nicht Eigentümer geworden, weil er den vollständigen Kaufpreis noch nicht gezahlt hat, erlangt der Kunde jedoch in der Regel ein sogenanntes Anwartschaftsrecht.

Die Werkstatt kann ein Werkunternehmerpfandrecht an diesem Anwartschaftsrecht erlangen. Für die Werkstatt entsteht in diesem Fall die Möglichkeit, den restlichen Kaufpreis zu zahlen, um somit das Pfandrecht nicht zu verlieren. Wird dagegen der Vertrag zwischen dem Kunden und dem Autoverkäufer vorher gekündigt, verliert der Werkunternehmer sein

Sonderfall: Leasingvertrag

Ist der Kunde nicht Eigentümer, weil es sich um ein geleastes Fahrzeug handelt, entsteht hieran kein Werkunternehmerpfandrecht. Das Pfandrecht kann nicht durch "guten Glauben" erworben werden.

3. Wie kann ich das Werkunternehmerpfandrecht verwerten?

Kommt der Kunde seiner Pflicht zur Zahlung der Vergütung nicht nach, kann der Werkunternehmer das Fahrzeug verwerten. Vorher muss er dem privaten Kunden die Verwertung mindestens einen Monat vorher angedroht haben. Hierfür trägt der Werkunternehmer die Beweislast. Danach kann er das Fahrzeug öffentlich versteigern oder durch einen Gerichtsvollzieher freihändig verkaufen lassen. Besonderheiten bestehen im Falle der Insolvenz des Kunden.

4. Kann ich auch ohne Werkunternehmerpfandrecht die Herausgabe verweigern?

Neben dem Werkunternehmerpfandrecht gibt es weitere Rechtsgrundlagen, aufgrund deren die Herausgabe bis zur Zahlung der Vergütung zurückbehalten werden kann. Diese können sich z.B. aus § 273 BGB oder § 1000 BGB ergeben. Hier ist regelmäßig eine Prüfung des Einzelfalls nötig.

Für die Frage, ob und inwieweit ein vertragliches Pfandrecht vereinbart werden kann, können Sie sich an Ihre Innungsgeschäftsstelle wenden.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass keinerlei Haftung für Vollständigkeit und Aktualität zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann.

Die vorstehenden Ausführungen können insoweit nur Anregungen liefern. Es ist stets der individuelle Sachverhalt im Einzelfall zu berücksichtigen.

Impressum

"Brennpunkt Handwerk" – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich. Satz, Druck, Vertrieb: WITTICH Medien KG, Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen Telefotor 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption und Gestaltung:
Elisabeth Schubert
Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;
Vorstand: Martin Reitz, Zuhal Utac
Karlheinz Latsch
Verantwortlich für den regionalen Teil:
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;
Ausgabe B: Auflage: 820 Exemplare
KHS Rhein-Westerwald: HGF Michael Braun;
Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare
KHS Alzey-Worms: GF Dirk Egner;
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,– \in / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden.

Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über. Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung.

Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich.

Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen.

Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift: Rhein-Westerwald eG, Langendorfer Str. 91, 56564 Neuwied, Telefon 02631/9464-0, Fax 02631/9464-11

Gemäß §9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rlp vom 4.2.2005 wird auf folgendes hingewiesen: wirtschaftliche Beteiligung Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Str. 4, 56410 Montabaur



E-Rechnungen im Handwerk: Digitalisierung und ihre Herausforderungen

Die digitale Transformation ist längst im Alltag vieler Handwerksbetriebe angekommen. Insbesondere die Umstellung von Papier- oder auch Bilddateien wie PDF-Format auf elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) bietet zahlreiche Vorteile. Doch was genau bedeutet diese Neuerung für Handwerksbetriebe und wie lässt sie sich erfolgreich implementieren? Ein Überblick über Chancen, Herausforderungen und praktische Tipps.

Was ist eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung (elektronische Rechnung) ist ein digital ausgestelltes, übermitteltes und empfangenes Dokument, das den gesetzlichen Anforderungen entspricht und maschinell lesbar ist. Anders als eine herkömmliche PDF-Datei (ist keine elektronische Rechnung) enthält eine E-Rechnung strukturierte Datenformate wie XML, die eine automatische Verarbeitung ermöglichen. Diese Form der Rechnungsstellung ist nicht nur für die Archivierung und Nachvollziehbarkeit vorteilhaft, sondern ermöglicht auch eine höhere Effizienz in der Buchhaltung und im Zahlungsprozess.

Warum ist die E-Rechnung wichtig für Handwerker?

Handwerksbetriebe stehen im Zuge der Digitalisierung vor wachsenden Herausforderungen und Chancen. Die E-Rechnung ist dabei ein wichtiges Instrument, um Prozesse zu verschlanken und Kosten zu senken. Laut einer Studie des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) könnten Handwerksbetriebe durch den Einsatz digitaler Rechnungen ihre Verwaltungskosten um bis zu 30 Prozent reduzieren.

Rechtliche Grundlagen

Ein weiterer Treiber für die Einführung der E-Rechnung ist die gesetzliche Verpflichtung. Schon seit November 2020 müssen Rechnungenanöffentliche Auftraggeber in Deutschland im Format XRechnung oder ZUGFeRD 2.1 übermittelt werden. Diese Vorschrift zeigt, dass die digitale Transformation kein Zukunftsthema mehr ist, sondern Gegenwart. Nun wird das Thema bis 2027 sukzessive auf alle Unternehmen ausgeweitet.

Für den <u>Versand</u> von Rechnungen in elektronischer Form gelten Übergangsfristen. Ab dem 01.01.2025 **können** alle Unternehmen, ab dem 01.01.2027 **müssen** alle Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von > 800.000 Euro und ab dem 01.01.2028 **müssen uneingeschränkt** alle Unternehmen B2B-Rechnungen in elektronische Form versenden.

Mit dieser Maßnahme soll insbesondere der Umsatzsteuerbetrug bekämpft werden. Die Abrechnung mit Privatkunden ist <u>nicht</u> betroffen, sondern nur die Abrechnung zwischen zwei Unternehmern (B2B). Möchte man auch mit seinen Privatkunden elektronisch abrechnen, ist die Zustimmung des Privatkunden notwendig. Ansonsten sind sonstige Rechnungen in Papierform oder als Bilddatei (reine PDF-Rechnung) bei Privatkunden weiter möglich.

Für den Empfang von elektronischen Rechnungen in dem neuen elektronischen Format müssen alle Unternehmen allerdings schon ab dem 01.01.2025 bereit sein und die Voraussetzungen (E-Mail-Adresse und revisions-

sichere Archivierung) dafür schaffen. Der Anspruch auf die Ausstellung einer Papierrechnung (bis auf wenige Ausnahmen wie Kleinbetragsrechnungen) entfällt ab dem 01.01.2025 und die Form der Abrechnung bestimmt in der Übergangsfrist der leistende Unternehmer.

Die Vorteile der E-Rechnung

- 1. Kostensenkung und Effizienzsteigerung: E-Rechnungen reduzieren den Zeitaufwand für die manuelle Eingabe von Rechnungsdaten und minimieren dadurch Fehlerquellen. Automatisierte Prozesse in der Buchhaltung ermöglichen eine schnellere Bearbeitung und verbesserte Liquiditätsplanung.
- 2. Schnellere Zahlungsabwicklung: Durch die automatisierte Verarbeitung und Übermittlung der Daten werden Rechnungen schneller geprüft und beglichen. Das bedeutet für Handwerker eine optimierte Liquidität und weniger Zahlungsausfälle.
- 3. Umweltfreundlichkeit: Der Verzicht auf Papier und die Umstellung auf digitale Prozesse tragen zum Klimaschutz bei. Laut Umweltbundesamt spart eine durchschnittliche Umstellung auf E-Rechnungen pro Betrieb mehrere tausend Blatt Papier jährlich ein.
- 4. Bessere Übersicht und Archivierung: E-Rechnungen lassen sich leichter archivieren und wiederfinden. Eine digitale Datenbank mit Rechnungen spart nicht nur Platz, sondern erleichtert auch die Verwaltung und ermöglicht den Zugang zu Rechnungen mit wenigen Klicks. Dabei ist auf eine zeitnahe und revisionssichere Archivierung zu achten. Dabei können die Dateien nicht mehr im Nachhinein verändert werden bzw. Veränderungen können nachvollzogen werden.

Herausforderungen bei der Einführung der E-Rechnung

Trotz der Vorteile steht die Implementierung der E-Rechnung vor einigen Hürden. Besonders für kleinere Handwerksbetriebe, die oft noch papierbasierte Prozesse pflegen, kann die Umstellung zunächst aufwendig erscheinen.

- 1. Technische Anforderungen: Viele Handwerksbetriebe müssen ihre bestehende Infrastruktur anpassen, um E-Rechnungen zu erstellen sowie abzuspeichern und zu verarbeiten. Dazu gehört die Anschaffung von Software, die den Anforderungen an Formate wie XRechnung oder ZUGFeRD entspricht.
- 2. Schulung der Mitarbeiter: Ein erfolgreicher Umstieg auf E-Rechnungen erfordert geschultes Personal. Mitarbeiter müssen mit neuen Softwarelösungen und digitalen Arbeitsprozessen vertraut gemacht werden.
- 3. Sicherheitsaspekte: Der Schutz sensibler

Kundendaten und die Sicherheit der übermittelten Rechnungen sind zentrale Themen. E-Rechnungen sollten verschlüsselt übertragen und datenschutzkonform sowie revisionssicher gespeichert werden, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

Praktische Umsetzung für Handwerksbetriebe

Damit Handwerksbetriebe die Umstellung auf E-Rechnungen erfolgreich meistern, sollten sie einen klaren Plan verfolgen:

- 1. Analyse des Ist-Zustands: Zunächst sollte der aktuelle Rechnungsprozess im Betrieb analysiert werden. Welche Software wird genutzt? Welche Schnittstellen sind bereits vorhanden? Dies hilft, die Anforderungen für die Implementierung zu definieren. Sprechen sie Ihren bisherigen Softwarepartner auf das Thema an.
- 2. Wahl der passenden Software: Es gibt verschiedene Anbieter, die Lösungen für E-Rechnungen speziell für kleine und mittelständische Betriebe anbieten. Bekannte Formate wie XRechnung oder ZUGFeRD sind dabei essenziell. Helfen kann dabei auch Ihr Steuerberater, der in der Regel Ihre Belege verarbeitet. Er wird Sie dabei unterstützen, eine geeignete Softwarelösung für ihr Unternehmen zu finden.
- 3. Schrittweise Implementierung: Statt einer vollständigen und abrupten Umstellung ist es ratsam, zunächst einzelne Rechnungsprozesse zu digitalisieren und die Erfahrungen auszuwerten. Dies reduziert die Fehlerquote und ermöglicht ein angepasstes Vorgehen.
- 4. Einrichtung von separaten E-Mail Adressen: Für den Empfang von E-Rechnungen müssen alle Unternehmen ab dem 01.01.2025 bereit sein. Dafür wird die Einrichtung einer separaten E-Mail Adresse für eingehende E-Rechnungen empfohlen. Diese sollte dann auch den Lieferanten mitgeteilt werden, damit diese separat und getrennt von den üblichen E-Mails bearbeitet und selektiert werden können.

Erfahrungen aus der Praxis:

Ein Beispiel aus der Praxis zeigt, wie die Umstellung auf E-Rechnungen zu messbaren Verbesserungen führen kann. Ein mittelständischer Malerbetrieb, der zuvor ausschließlich auf Papier gearbeitet hatte, stellte schrittweise auf E-Rechnungen um. Nach der Implementierung einer Softwarelösung, die ZUGFeRD unterstützt, konnte der Betrieb die Bearbeitungszeit für Rechnungen um 40 Prozent verkürzen. Dies führte nicht nur zu einer schnelleren Abwicklung von Aufträgen, sondern auch zu einer spürbaren Verbesserung der Liquidität.

Ein weiterer Handwerksbetrieb, spezialisiert auf Heizungs- und Sanitäranlagen, berichtet von einer deutlichen Reduzierung von Fehlern bei der Rechnungsstellung. Vor der Umstellung wurden Rechnungsdaten häufig manuell übertragen, was regelmäßig zu Zahlendrehern und Fehlbuchungen führte. Mit der E-Rechnung konnten diese Probleme weitgehend eliminiert werden.

Fazit: Zukunftssichere Rechnungsstellung für das Handwerk

Die Einführung der E-Rechnung ist ein wichtiger Schritt in Richtung Digitalisierung und Effizienzsteigerung für Handwerksbetriebe. Während es anfängliche Herausforderungen gibt, überwiegen langfristig die Vorteile. Der reduzierte Papierverbrauch, die gesteigerte Effizienz und die geringere Fehlerquote machen die Umstellung zu einer lohnenden Investition. Betriebe, die sich anpassen und in Schulungen geeigneter Software investieren, werden von den Vorteilen der digitalen Transformation profitieren.

Die Mindestanforderung ab dem 01.01.2025 für alle Unternehmen ist der digitale Empfang über eine E-Mail Adresse und die zeitnahe und revisionssicher Archivierung der Originaldatei. Ein Ausdruck reicht hierzu nicht aus, und es droht in diesem Zusammenhang die Versagung des Vorsteuerabzuges.

Für Handwerksbetriebe bedeutet die E-Rechnung nicht nur eine Pflicht gegenüber öffentlichen und ab 2028 gegenüber allen B2B Auftraggebern, sondern auch eine Möglichkeit, den eigenen Betrieb zukunftssicher zu gestalten. In einer Zeit, in der Flexibilität und Effizienz zunehmend an Bedeutung gewinnen, ist die Umstellung auf E-Rechnungen ein Schritt, den Handwerksbetriebe weiter vorantreiben sollten. Beginnen Sie deshalb frühzeitig mit der Umstellung, damit Sie im Jahr 2028 nicht vor einer riesigen Herausforderung stehen.



Dipl.-Betriebswirt (FH)
Thomas Haubrich, Steuerberater
Marx & Jansen Treuhand-GmbH
Steuerberatungsgesellschaft, Großmaischeid

Steuern und Finanzen

Keine Pauschalierung der Lohnsteuer bei geringfügig beschäftigtem Alleingesellschafter-Geschäftsführer

Die Voraussetzungen für die Annahme einer geringfügigen Beschäftigung beurteilen sich im Rahmen des § 40a Einkommensteuergesetz ("Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte") ausschließlich nach sozialversicherungsrechtlichen Maßstäben. Ein GmbH-Alleingesellschafter-Geschäftsführer ist sozialrechtlich kein Beschäftigter, da er keiner Weisungsgebundenheit unterliegt. Folglich kann die Lohnsteuer hier nicht pauschaliert werden. FG Sachsen, Urteil vom 13.12.2022, Az. 3 K 524/22, rechtskräftig durch BFH, Beschluss vom 09.08.2023, Az. VI B 1/23

Ordentliche Kündigung von Prämiensparvertrag nach Erreichen der höchsten Prämienstufe durch Sparkasse

Bei einem Prämiensparvertrag, bei dem die Prämien auf die Sparbeiträge jährlich bis zu einem bestimmten Sparjahr steigen, ist das Recht der Sparkasse zur ordentlichen Kündigung nach § 700 Abs. 1 Satz 3, § 696 Satz 1 BGB auch dann nur bis zum Erreichen der höchsten Prämienstufe ausgeschlossen, wenn sich die jährliche Sparrate nach jeweils 12 Monaten um einen festen Prozentsatz erhöht. BGH, Urteil vom 22.10.2024, Az.: XI ZR 214/23

Sozialversicherungsrechengrößen-Verordnung 2025

Mit der Verordnung werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Lohnentwicklung im vergangenen Jahr turnusgemäß angepasst. Die Werte werden jährlich auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen mittels Verordnung festgelegt.

Die den Sozialversicherungsrechengrößen 2025 zugrundeliegende Lohnentwicklung im Jahr 2023 (Veränderung der Bruttolöhne und-gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigung für Mehraufwendungen) betrug im gesamten Bundesgebiet 6,44 %. Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erhöht sich im Jahr 2025 auf 8.050 € im Monat (2024: 7.550 €).

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt auf $5.512,50 \in \text{im}$ Monat (2024: $5.175 \in \text{)}$ und die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (Jahresarbeitsentgeltgrenze) auf $6.150 \in \text{im}$ Monat (2024: $5.775 \in \text{)}$.

Elektronisches Fahrtenbuch: Erfordernis der "äußeren geschlossenen Form" und "zeitnahe" Führung

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hat festgestellt, dass ein mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugtes Fahrtenbuch nur dann eine äußere geschlossene Form aufweist, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten nach der Funktionsweise des verwendeten Programms technisch ausgeschlossen sind oder in ihrer Reichweite in der Datei selbst dokumentiert oder offengelegt werden und bereits bei gewöhnlicher Einsichtnahme in das elektronische Fahrtenbuch erkennbar sind. Alle erforderlichen Angaben müssen sich dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen; ein Verweis auf ergänzende Unterlagen ist nur zulässig, wenn der geschlossene Charakter der Fahrtenbuchaufzeichnungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Das Finanzgericht führt weiter aus, dass eine zeitnahe Führung vorliegt, wenn der Nutzer des Fahrzeugs die Eintragungen im Anschluss an die betreffenden Fahrten vornimmt. Wann die Eintragungen im Streitfall konkret erfolgt sind, ließ sich mangels Vorlage der Protokolldateien nicht mehr feststellen. Ob bereits dieser Umstand ausreicht, um dem Fahrtenbuch die Ordnungsmäßigkeit abzuerkennen, bedarf keiner abschließenden Entscheidung. Denn die Klägerin hat selbst eingeräumt, dass die Eintragungen in das elektronische Fahrtenbuch gebündelt - üblicherweise nach jedem Tankvorgang - vorgenommen worden sind und die Fahrten in der Zwischenzeit lediglich auf Notizzetteln festgehalten werden.

Abgesehen davon, dass diese Ursprungsaufzeichnungen vernichtet wurden und sich infolgedessen nicht feststellen lässt, ob die Notizzettel alle für eine ordnungsgemäße Fahrtenbuchführung benötigten Angaben (einschließlich km-Stand am Anfang und Ende der Fahrt, Fahrtziel und Fahrtzweck) enthielten, wird die gebündelte Eintragung der Fahrten mehrerer Tage bzw. sogar Wochen nicht den an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu stellenden Anforderungen gerecht. Selbst nach eigenem Vortrag der Klägerin erfolgten die Eintragungen nur unregelmäßig, wobei - wenn man auf die Daten der Tankvorgänge abstellt - zwischen einzelnen Eintragungen auch zwei oder mehr Wochen liegen konnten. Bei derartigen Abständen ist nicht mehr gewährleistet, dass alle Fahrten zutreffend erfasst sind. Dies gilt im Streitfall umso mehr, weil zwischendurch nur "Notizzettel" geführt worden sein sollen und bei losen Zetteln stets die Gefahr besteht, dass diese verloren gehen. FG Düsseldorf, Urteil vom 24.11.2023, Az.: 3 K 1887/22 H(L)

Immobilienkredite: Anspruch auf Rückzahlung einer Provision

Eine Bank muss einen Kreditnehmer vor Vertragsabschluss darüber informieren, welche einmaligen und regelmäßigen Kosten auf ihn zukommen. Wenn die Bank dabei nicht erwähnt, dass die Provision für die Kreditgewährung eine einmalige, laufzeitunabhängige Zahlung ist, muss vom Gegenteil ausgegangen werden. Bei vorzeitiger Rückzahlung des Kredits kommt dann also eine anteilige Rückerstattung der Provision in Frage. Das

hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) jetzt entschieden. *EuGH*, *Urteil vom 17.10.2024*, *Az.: - C-76/22*

Rentenversicherung: BGH bestätigt Überschussbeteiligung

Der BGH hat die Vertragsregeln einer Rentenversicherung bestätigt, mit der Versicherungsnehmer an Überschüssen beteiligt werden. Die Art der Überschussbeteiligung hatten Verbraucherschützer moniert. Die in den Versicherungsbedingungen verwendete Klausel zur Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (sog. Zillmerung) sowie zum Stornoabzug ist nach dem BGH aber wirksam. BGH, Urteil vom 18.09.2024, Az.: IV ZR 436/22

Bestattungskosten als Nachlassverbindlichkeiten bei Zahlung aus einer Sterbegeldversicherung

Hat der Erblasser Leistungen aus einer Sterbegeldversicherung zu Lebzeiten an ein Bestattungsunternehmen abgetreten, erhöht sich der Nachlass um einen Sachleistungsanspruch der Erben gegen das Bestattungsunternehmen. Die Kosten der Bestattung sind im vollen Umfang als Nachlassverbindlichkeiten steuermindernd zu berücksichtigen. BFH, Urteil vom 10.07.2024, Az.: II R 31/21

Krankenkasse: Kein Freibetrag für freiwillig versicherte Betriebsrentner

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versicherte Betriebsrentner können von dem 2020 eingeführten Freibetrag nicht profitieren. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden. Eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung liegt demnach nicht vor, weil pflichtversicherte Rentner ihre GKV-Mitgliedschaft durch eine ausreichend lange Zeit in der Sozialversicherung erlangt haben. BSG, Urteil vom 05.11.2024, Az.: B 12 KR 9/23 R, B 12 KR 3/23 R und B 12 KR 11/23 R

Verzugszinssätze, Stand 01.07.2024

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2019, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 9% über Basiszins

ab Datum Basiszinssatz Verzugszinsen 01.07.24 3,37% 8,37 % Verbr.

01.07.24 3,37 % 12,37 % Untern.

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Link auf den Zinsrechner: www.basiszinssatz.info

Sommerveranstaltung der Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied

Die Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied veranstaltete auch in diesem Jahr wieder eine unvergessliche Sommerfeier. Am malerischen Gut Hubertsburg in Leutesdorf begrüßte Obermeister Ralf Winn die Mitglieder zu einem geselligen Abend. Nach einem herzlichen Sektempfang genossen die Gäste ein köstliches Barbecue, das als Abendessen serviert wurde.

Für die passende Unterhaltung sorgten zwei außergewöhnliche Künstler.

Der Musiker Francisco Ordonez verzauberte die Anwesenden mit seinen Klängen, während Zauberer Markus Kompa das Publikum mit faszinierenden Tricks in Staunen versetzte.

Die beiden Künstler trugen maßgeblich dazu

bei, dass der Abend zu einem besonderen Erlebnis wurde.

Die Sommerveranstaltung der Innung hat sich einmal mehr als voller Erfolg erwiesen, und die Mitglieder freuen sich schon auf das nächste Jahr, wenn diese beliebte Tradition fortgeführt wird.









SHK-Innung sagte "Danke"

In kaum einem anderen Berufszweig gibt es so viele Ehrenamtliche wie im Handwerk, Menschen, die durch ihr Engagement etwas bewegen und das Handwerk mitgestalten.

Diese Tatsache nahm die Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung RWW zum Anlass, die in ihrer Innung ehrenamtlich tätigen Personen einzuladen und sich mit einem "Dankeschön-Event" bei ihnen für ihren Einsatz zu bedanken.

So kamen einige Mitglieder des Vorstandes und des Gesellenprüfungsausschusses im Schützenhaus Hirz-Maulsbach zusammen, um dort in geselliger Runde ein paar schöne Stunden zu





verbringen. Neben gutem Essen und Getränken wurde auch ein Pokalschießen durchgeführt, aus dem Mario Huf als Sieger hervorging. Auf Platz 2 kam Thomas Schneider, Platz 3 belegte Stella Huf.

Zur Siegerehrung überreichte Obermeister Lichtenthäler gemeinsam mit der Schützenkönigin des SV-Maulsbach, Laura Kneip, den erfolgreichen Wettbewerbsteilnehmern die Pokale.

Selbstverständlich wurde auch für den Nachwuchs ein kurzweiliges Unterhaltungsprogramm angeboten, bei dem u. a. auch Tischkickern mit auf dem Plan stand. Eine gelungene Veranstaltung, so die einhellige Meinung der Teilnehmer.

Gesundes Grillen

Gemeinsam mit der IKK Südwest führte die Fleischer-Innung Rhein-Westerwald eine Veranstaltung zum Thema "Gesundes Grillen" durch. Die Veranstaltung lockte zahlreiche Innungsmitglieder in den Stöffel-Park nach Enspel.

Der Fokus dieses Events lag auf gesundem und bewusstem Grillen. Die Experten der Fleischer-Innung, Dirk Schmidt, Heinz-Werner Schäfer und Thomas Christian sowie Nina Kiess, Dipl. Ökotrophologin von "Effektiv Essen" aus Koblenz stellten innovative Grilltechniken und -rezepte vor, die nicht nur lecker, sondern auch gesund sind. Ein Highlight der Veranstaltung war das Live-Grillen, bei dem die erfahrenen Fleischermeister ihre Tipps und Tricks zum Besten gaben. Die Teilnehmer hatten die Möglichkeit, verschiedene gegrillte Spezialitäten zu probieren, die mit frischen und regionalen Zutaten zubereitet wurden.

"Gesundes Grillen ist nicht nur ein Trend, sondern ein wichtiger Bestandteil einer ausgewogenen Ernährung", betonte Gesundheitswissenschaftlerin Nina Kiess. "Wir freuen uns, dass die Veranstaltung einen so positiven Anklang bei den Mitgliedern gefunden hat und hoffen, dass sie die Tipps und Rezepte in ihren



Alltag integrieren können."

Die Vertreter der Fleischer-Innung betonten die Bedeutung regionaler Produkte und die Zusammenarbeit zwischen Handwerk und Gesundheitseinrichtungen. "Diese Veranstaltung zeigt, wie wichtig es ist, Qualität und Gesundheit zu verbinden", erklärte Dirk Schmidt.

Die Veranstalter zogen ein positives Fazit und kündigten an, dass es auch in Zukunft ähnliche Veranstaltungen geben wird, um das Bewusstsein für gesunde Ernährung und nachhaltiges Grillen weiter zu fördern.

Workshop mit Carmen Breuer-Mentzel: ein inspirierendes Erlebnis

Die Friseur- und Kosmetik-Innung Rhein-Westerwald führte zum ersten Mal einen Workshop mit der erfahrenen Leadership-Expertin Carmen Breuer-Mentzel durch. Die Referentin beeindruckte die Teilnehmer mit ihrem umfassenden Wissen und ihrer inspirierenden Art.

Der Workshop begann mit einer Einführung in die Grundlagen der Mitarbeiterführung und Selbstführung. Breuer-Mentzel vermittelte wertvolle Tipps und praktische Methoden, um Teams zu motivieren und zu stärken.

Durch praxisnahe Beispiele und interaktive Übungen erhielten die Teilnehmer nicht nur theoretisches Wissen, sondern konnten es auch sofort anwenden. Die Referentin ermutigte die Teilnehmer, ihren eigenen Führungsstil zu hinterfragen und neue, effektive Strategien zu entwickeln.

Ein besonderer Dank geht an Carmen Breuer-Mentzel für ihre authentische und mitreißende Art, die den Workshop zu einem großartigen Erlebnis machte. Die teilnehmenden Betriebsinhaber waren zuversichtlich, dass ihnen die gewonnenen Erkenntnisse und Methoden langfristig in ihren Betrieben weiterhelfen werden.











SIGNAL IDUNA

Informationen erhalten Sie von

Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V. Langendorfer Straße 91 · 56564 Neuwied Telefon 0 26 31/94 64-0

SIGNAL IDUNA Gebietsdirektion Löhrstr. 80 • 56068 Koblenz Tel. 0231 / 135-0 Email: gd.koblenz@signal-iduna.de

Versorgungswerk Rhein-Westerwald e.V. informiert:

Sicherheit großgeschrieben Passend abgesichert in Betrieb und Privatleben

Wer den Sprung in die Selbstständigkeit als Betriebsgründer oder -übernehmer wagt, muss wissen: Die ersten fünf Jahre sind am schwierigsten. Und wer seinen Betrieb heil durch diese kritische Phase gesteuert hat, kommt nicht selten später noch in "schweres Fahrwasser". Eine geeignete Betriebsabsicherung hilft dabei, Klippen zu umschiffen. Doch auch den persönlichen Versicherungsschutz sollte der Betriebsinhaber nicht aus dem Auge verlieren. Ein häufiger Grund, warum besonders viele junge Unternehmer in der Vergangenheit den Traum von der Selbstständigkeit begraben mussten, war Sparen am falschen Ende. Denn nicht selten scheitern gerade Existenzgründer daran, dass sie den Absicherungsbedarf ihres Betriebs falsch einschätzen. Dabei bieten erfahrene, berufsständisch orientierte Partner wie SIGNAL IDUNA Betriebsversicherungen an, damit gar nicht erst etwas anbrennen kann.

Die MeisterPolicePro

Die MeisterPolicePro (MPP) von SIGNAL IDUNA beispielsweise ist ein zielgruppengerechtes Produkt von Profis, gemacht für Profis. Der umfassende Rundumschutz besteht aus einem Haftpflicht- und einem Sach-Baustein. Die MPP ist speziell konzipiert für Betriebe des Handwerks und Bauhandwerks. Sie ist zudem einfach zu handhaben: So reicht es beispielsweise aus, wenn der Betrieb seinen Jahresumsatz korrekt meldet, um sich komplizierte Wertermittlungen für die Sachversicherungen zu ersparen.

Nachlässe gibt es für Innungsmitglieder sowie Existenzgründer und Betriebsübernehmer.

Arbeitskraft absichern

Doch nicht nur den Betrieb gilt es umfassend abzusichern. Gerade selbstständige Handwerker müssen ein besonderes Augenmerk auf die Absicherung ihrer Arbeitskraft haben, sei es als gestandener Betriebsinhaber oder als Existenzgründer. SIGNAL IDUNA bietet für den Einkommensschutz eine breite Produktpalette mit bedarfsgerechten Angeboten. Existenzgründer profitieren von der Ausbaugarantie: Sie können ihre vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente erhöhen ohne weitere Gesundheits-

prüfung. Meister werden in der Berufsunfähigkeitsversicherung grundsätzlich in eine günstigere Berufsgruppe eingestuft.

Ein wichtiger Pluspunkt: SIGNAL IDUNA verzichtet in der Berufsunfähigkeitsversicherung für alle Berufsgruppen grundsätzlich auf die abstrakte Verweisung. Im Leistungsfall werden Versicherte also nicht auf eine andere Tätigkeit verwiesen, die sie aufgrund von Ausbildung und Erfahrung, Kenntnissen und Tätigkeiten ausüben könnten.

Tipp: Die Höhe der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente sollte man am persönlichen Bedarf ausrichten. Genauso wichtig ist allerdings eine ausreichend lange Vertragslaufzeit zu wählen. Diese sollte auf den Zeitpunkt abgestimmt sein, an dem beispielsweise Leistungen aus einer privaten Renten- oder Lebensversicherung fällig werden oder auf den möglichen Eintritt in den Ruhestand.

Weitere Informationen erhalten Sie über unsere SIGNAL IDUNA Außendienstpartner oder online unter www.signal-iduna.de.



Da für Teamplayer.

Unsere leistungsstarken Versicherungen für das Handwerk.

Es hat sich viel getan, seit SIGNAL IDUNA vor über gegründet wurde. Eins ist immer geblieben: unser Anspruch, als Gemeinschaft füreinander einzustehen Wir sind mit maßdeschneiderten Versicherungsund Finanzdienstleistungen in jeder Phase Ihres Lebens für Sie da.

Gebietsdirektion Koblenz Löhrstr. 80, 56068 Koblenz Telefon 0231 135-0 gd.koblenz@signal-iduna.de



Empfang der Wirtschaft im Kreis Altenkirchen

Der Wirtschaftsempfang im Kreis Altenkirchen hat sich seit Jahren als bedeutendes Event für die Branchen Handwerk und Industrie etabliert. In diesem Jahr fand die Veranstaltung im Familienunternehmen WERIT Kunststoffwerke W. Schneider GmbH & Co. in Altenkirchen statt, einem führenden Anbieter von hochwertigen Kunststofflösungen.

Landrat Dr. Enders eröffnete die Veranstaltung mit einem Grußwort und einer eindringlichen Ansprache, in der er die aktuellen wirtschaftlichen Herausforderungen thematisierte. Er ermutigte die Anwesenden, diese Schwierigkeiten auch als Chancen zu begreifen.

Jörg Schneider, geschäftsführender Gesellschafter von WERIT, bekräftigte in seinem Grußwort das feste Bekenntnis seines Un-

ternehmens zum Standort Altenkirchen. Er teilte Einblicke in die Erfolgsgeschichte von WERIT, einem innovativen Anbieter in der Kunststoffverarbeitung, der zahlreiche Branchen wie Bau, Automotive und Medizintechnik beliefert. Ein Höhepunkt der Veranstaltung war der Vortrag von Prof. Dr. Nadine Kammerlander von der WHU - Otto Beisheim School of



Management. Sie hob die bedeutende Rolle von Familienunternehmen in Deutschland hervor und erklärte, dass "Familienunternehmen ein Gedächtnis haben". Diese Unternehmen seien nicht nur wirtschaftliche Akteure, sondern auch Träger von Werten und Traditionen, die Stabilität und Innovation fördern.

Kreishandwerksmeister Wolfgang Becker von der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald brachte den Abend mit seinem Schlusswort zu einem gelungenen Ende. Er thematisierte die Herausforderungen der aktuellen wirtschaftlichen Lage, vermittelte jedoch zugleich eine Botschaft der Hoffnung und Zuversicht für die Zukunft.

Becker ermutigte die Anwesenden, gemeinsam an Lösungen zu arbeiten und die Chancen, die sich aus schwierigen Zeiten ergeben, zu nutzen.

Startschuss für Westerwälder Holztage 2025 im Kreis Neuwied

Regionalinitiative "Wir Westerwälder" veranstaltet 3. Westerwälder Holztage – Erstes Treffen der Arbeitsgruppe für Großveranstaltung bei van Roje in Oberhonnefeld-Gierend vom 27. - 29. Juni 2025

Die Westerwälder Holztage 2025 finden im kommenden Jahr vom 27. bis 29. Juni 2025 auf dem Gelände der Firma van Roje in Oberhonnefeld-Gierend (Kreis Neuwied) statt. Dabei werden wieder die Vielfalt und Bedeutung des Rohstoffs Holz für die Region Westerwald in den Fokus gestellt. Zu einem ersten Arbeitstreffen traf sich nun das Orga-Team.

Zu Beginn des Treffens begrüßte der Neuwieder Landrat Achim Hallerbach stellvertretend für seine Landratskollegen Dr. Peter Enders (Altenkirchen) und Achim Schwickert (Westerwaldkreis), die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und betonte die zentrale Rolle des nachhaltigen Wirtschaftens mit Holz für die Region.

Die Westerwälder Holztage sind eine Plattform, um den Dialog zwischen Holz- und Forstwirtschaft, Handwerk, Industrie und der breiten Öffentlichkeit zu fördern. In der Sitzung wurden erste Planungen besprochen, die Gestaltung der Veranstaltungsfläche auf dem Firmengelände des Holzsägewerks van Roje, die Themenschwerpunkte und Partner aus der Holzbranche, das Rahmenprogramm und geplante Marketing-Aktivitäten.

Auch die Einbindung lokaler Schulen und Bildungseinrichtungen steht auf der Agenda, um jungen Menschen die Bedeutung des Holzes als nachhaltigen Werkstoff näherzubringen.

"Wir freuen uns, dass wir wieder so viele engagierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer für unsere Arbeitsgruppe zur Vorbereitung dieser Großveranstaltung gewinnen konnten. Die Westerwälder Holztage 2025 werden eine großartige Gelegenheit sein, den Rohstoff Holz in all seinen Facetten zu präsentieren und die Bedeutung für unsere Region Westerwald zu unterstreichen", erklärte Landrat Achim Hallerbach.



Landesverbandstag der Dachdecker Rheinland-Pfalz

Die Dachdecker-Innung des Westerwaldkreises war in diesem Jahr Ausrichter des 77. Landesverbandstages des Dachdeckerhandwerks Rheinland-Pfalz, der unter dem Motto "Zu Gast beim Klimahandwerk im Westerwald" stand.

Zusammengekommen waren die Handwerker im Lindner Hotel in Stahlhofen am Wiesensee, um an den Veranstaltungstagen einerseits in kollegialer Runde wichtige das Dachdecker-Handwerk betreffende Themen zu erörtern, andererseits aber auch die Pflege des Gemeinwohls zu fördern.

Zur öffentlichen Tagung konnte Landesinnungsmeister Johannes Lauer zahlreiche Ehrengäste begrüßen und willkommen heißen. Neben dem Präsidenten der Handwerkskammer Koblenz, Kurt Krautscheid, richteten auch Franziska Bliewert, stellv. Hauptgeschäftsführerin Landesvereinigung Rheinland-Pfälzischer Unternehmerverbände e. V. und Dirk Bollwerk, Präsident des Zentralverbands des Deutschen Handwerks, ihre Grußworte an die Versammlungsteilnehmer.

Über den Einsatz der Künstlichen Intelligenz referierte René Petry, Geschäftsführer der Sichtbar Online Marketing AG bevor Sven Eßwein, Speaker, Bildungsexperte & Ausbilder GenoAkademie GmbH & Co. KG in seinem Vortrag zur "Generation Z – Lernen Sie die Denkart und Weltsicht der Jungen verstehen" auf die zentrale Bedeutung des Smartphones für die Generation Z einging.



Nach der Tagung riefen der Obermeister der Dachdecker-Innung des Westerwaldkreises Alexander Baldus und die Bläsergruppe Westerburg mit ihren Jagdhörnern "Zum Essen". Inmitten der zahlreichen Industrie- und Handelspartner, die auf den beiden Parkplätzen des Hotels ihre neuesten Produkte und Inno-

vationen vorstellten, servierten sie den Gästen leckere Wildbratwürste. Abgeschlossen wurde der Tag mit einem Festabend. In ausgelassener Atmosphäre, mit gutem Essen und Getränken sowie der Partyband California erlebten die Teilnehmer einen unterhaltsamen Abend mit verschiedenen Ehrungen und einer Tombola.













Besuch am Nürburgring – Motorsportgeschichte hautnah erlebt Ausflug der KFZ-Innung Rhein-Westerwald



Die KFZ-Innung RWW organisierte einen spannenden Ausflug zum Nürburgring, der den Mitgliedern einen erlebnisreichen Tag voller Technik, Motorsport und Geselligkeit bot.

Der Tag startete mit einer Besichtigung des Ring-Werks, einem interaktiven Erlebnismuseum, das faszinierende Einblicke in die Geschichte und Technik des Motorsports bietet. Die Teilnehmer konnten historische Rennwagen bestaunen, moderne Fahrzeugtechnologien entdecken und sich an interaktiven Stationen, wie den beliebten Fahrsimulatoren, selbst als Rennfahrer versuchen.

Die Ausstellung zeigte anschaulich, wie sich der Motorsport über die Jahre entwickelt hat. Danach folgte eine exklusive Backstage-Tour am Nürburgring, bei der die Mitglieder der KFZ-Innung Bereiche betraten, die normalerweise nur Rennteams und VIPs zugänglich sind.

Neben dem Fahrerlager und der Boxengasse konnten die Teilnehmer auch das Media-Center und die VIP-Terrasse besichtigen. Von dort aus genossen sie einen beeindruckenden Ausblick auf die Rennstrecke und erfuhren interessante Details über die Organisation großer Rennveranstaltungen. Der Tag fand seinen gemütlichen Ausklang in der Nähe von Bitburg bei einem "Rustikalen Eifeler Scheunenabend". In einer urigen Scheune genossen die Teilnehmer regionale Spezialitäten.

Bei herzhaften Köstlichkeiten, guter Musik und geselligen Gesprächen ließen die Teilnehmer den erlebnisreichen Tag entspannt ausklingen.

Der Ausflug war ein voller Erfolg und bot eine tolle Mischung aus technischen Einblicken und geselligem Beisammensein.



UNTERNEHMEN AUFZUBAUEN IST EINE KUNST. DARUM SCHÜTZEN WIR IHR LEBENSWERK.

Wir haben großen Respekt vor mittelständischen Unternehmerlnnen. Bei den immer komplexer werdenden Auflagen und Pflichten ist es fast unmöglich, den Durchblick zu behalten. Wir nehmen uns Zeit, Sie und Ihr Unternehmen richtig kennenzulernen. So können wir Ihnen jederzeit ehrlich sagen, wie es um Ihr Lebenswerk steht.

Zu Ihrem Schutz sollten wir uns kennenlernen.



TREUHAND-GMBH STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT REVISIONS-GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Dierdorfer Straße 4 · 56276 Großmaischeid Tel. 0 26 89 – 98 50-0 · marx-jansen.de









Erfolgreicher Verbandstag des Maler- und Lackiererhandwerks Rheinland-Pfalz



Der diesjährige Verbandstag des Maler- und Lackiererhandwerks Rheinland-Pfalz fand im Kreis Altenkirchen statt. Veranstalter war die Maler- und Lackierer-Innung des Kreises Altenkirchen, die für ihre rheinland-pfälzischen Handwerkskolleginnen und -kollegen einen unvergesslichen Verbandstag ausgerichtet hatte, der sowohl informativ aber auch unterhaltsam war. Begonnen wurde mit der Obermeistertagung des Verbandes, bei der intensiv und durchaus auch kontrovers Probleme und auch Veränderungen des Maler- und Lackiererhandwerks erörtert wurden. Bei dem sich daran anschließenden Begrüßungsabend, dem sogenannten "Spökesabend", der im "Kraftstoff 77" in Betzdorf stattfand, konnten die Teilnehmer in ungezwungenem Ambiente einen schönen und abwechslungsreichen Abend verbringen.

Der zweite Tag startete mit der Delegiertenversammlung, bei der neben den obligatorischen Formalien auch fachliche Themen auf der Agenda standen. Besondere Aufmerksamkeit erhielten die Fachvorträge zum Thema E-Rechnung und Gefahrstoffverordnung, die wichtige und aktuelle Informationen für die Teilnehmer bereithielten.

Das große Highlight des Verbandstags war der Gala-Abend, der mit gutem Essen und Getränken ein festlicher Abschluss der Veranstaltung war. DJ Pierre Weidenbrücher sorgte mit seiner musikalischen Unterhaltung für eine ausgelassene Stimmung, sodass die Gäste den Abend in vollen Zügen genießen konnten.

Der Verbandstag 2024 war ein voller Erfolg und bot eine hervorragende Mischung aus Fachwissen, Netzwerken und geselligem Beisammensein. Die Teilnehmer konnten wertvolle Kontakte knüpfen, sich über aktuelle Entwicklungen in der Branche informieren und die kollegiale Gemeinschaft stärken. Ein Dank geht an dieser Stelle an alle Sponsoren, die diese Veranstaltung unterstützt haben.















Schornsteinfeger-Innung tagte

Zur Innungsversammlung hatte die Schornsteinfeger-Innung Montabaur ins Bürgerhaus nach Wirges eingeladen. Und wieder einmal konnte Obermeister Rainer Albus "volles Haus" verzeichnen. Nahezu alle Innungsbetriebe waren der Einladung gefolgt, um sich zu informieren und den kollegialen Austausch zu suchen.

Nach einer kurzen Begrüßung durch Obermeister Rainer Albus stand ein Vortrag zum Thema "E-Rechnung" auf der Tagesordnung. Der Referent, Dipl.-Ing. Jürgen Klein von der Handwerkskammer Koblenz informierte die Anwesenden über die rechtlichen Bestimmungen und die Möglichkeiten der Einbindung in das Betriebssystem der Unternehmen. Das Thema warf einige Fragen auf, für die der Referent Rede und Antwort stand.

Ein weiterer Tagesordnungspunkt war der Bericht des Obermeisters. Albus erstattete einen umfangreichen Jahresbericht, in dem er die anwesenden Kollegen u. a. über die geplanten Änderungen im Schornsteinfegerhandwerksgesetz informierte. Ebenso sprach er über die Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung und griff auch das Thema Kommunale Wärmeplanung auf. Die Ausführungen des Obermeisters warfen viele Fragen auf und sorgten für eine rege Diskussion unter den Versammlungsteilnehmern. Im Anschluss an die Ausführungen des Obermeisters richtete Landesinnungsmeister Marco Villmann



ein Grußwort an die Versammlungsteilnehmer und berichtete über aktuelle Themen aus dem Schornsteinfegerhandwerk und die Arbeit des Verbandes. Hierbei ging er auch auf die Ausbildungskampagne des Verbandes ein, die zu einer positiven Entwicklung der Ausbildungszahlen geführt hat. In diesem Zusammenhang zeichnete er auch 6 Ausbildungsbetriebe der Innung aus.

Auch der Techn. Innungswart Christian Baldus sowie der Lehrlingswart Marcel Heinrich erstatteten im Rahmen der Versammlung ihre Jahresberichte. Nach dem Grußwort des Altgesellen, Carsten Zeitvogel, standen die Regularien auf der Tagesordnung. Einstimmig wurden die Jahresrechnung 2023 sowie der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 verabschiedet. Nachdem weitere allgemeine Themen des Schornsteinfegerhandwerks diskutiert und behandelt waren, schloss Obermeister Albus die Innungsversammlung. Im Anschluss an die Versammlung blieb noch ausreichend Gelegenheit für gute Gespräche im Kreise der Kollegen.

Hinweis!

Zum Jahresende 2024 verjähren die offenen Forderungen aus dem Jahr 2021!

Beachten Sie insbesondere, dass eine lediglich außergerichtliche Mahnung die Verjährung nicht hemmt, sondern nur die Erhebung einer Klage oder die Beantragung eines gerichtlichen Mahnbescheides. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Innungsgeschäftsstelle

Versammlung der Innung für Raum und Ausstattung Rhein-Westerwald

Zu ihrer Innungsversammlung waren die Mitglieder der Innung für Raum und Ausstattung Rhein-Westerwald in den Räumen der Kreishandwerkerschaft zusammengekommen.

In seinem Rückblick ließ Obermeister Heinen das vergangene Jahr Revue passieren und ging auch auf die Auftragslage im Raumausstatter-Handwerk ein. Das zurückliegende Jahr sei, so Heinen, durchaus zufriedenstellend verlaufen. In diesem Zusammenhang nutzten die Teilnehmer die Gelegenheit für den Austausch von Erfahrungen und die Diskussion über ge-

meinsame Herausforderungen und mögliche Lösungsansätze hierzu.

Einstimmig wurden die von der Innungsbeauftragen Schubert vorgetragene Jahresrechnung 2023 sowie die Haushaltspläne für die Geschäftsjahre

2024/25 verabschiedet.



- Anzeige -









Sie denken zum ersten Mal an Ihre Absicherung.

Wir seit über 100 Jahren.

Mit SIGNAL IDUNA verlassen Sie sich vom ersten Arbeitstag an auf über 100 Jahre Erfahrung. Als traditioneller Partner des Handwerks bieten wir Ihnen eine Rundum-Betreuung durch speziell ausgebildete Fachberater. Und natürlich günstige Spezialtarife für genau die Versicherungs- und Finanzdienstleistungen, die Sie als Berufseinsteiger wirklich brauchen.

SIGNAL IDUNA Gruppe Gebietsdirektion Koblenz Löhrstraße 80, 56068 Koblenz Telefon 0231 135-0 gd.koblenz@signal-iduna.de

Handwerksvertreter im Dialog mit Landespolitikern der Region



Neben der Fachkräfte- und Ausbildungssituation wurde insbesondere auch über die zunehmende Bürokratiebelastung gesprochen, die den Handwerksbetrieben mehr und mehr die Arbeit erschwert und wertvolle Zeit und Ressourcen bindet.

Aber auch die "Duale Ausbildung" war Gegenstand des Gespräches. Da sie nach wie vor eine solide Grundlage für die berufliche Laufbahn im Handwerk bietet und auch internationale Anerkennung findet, muss diese weiterhin gestärkt werden, so der Konsens des Gespräches.

Ein konstruktiver Austausch, so die einhellige Meinung der Teilnehmer am Ende der Veranstaltung, der auch zukünftig fortgesetzt werden sollte.

Zu einem gemeinsamen Gespräch hatte die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald die Landtagsabgeordneten der Region eingeladen. Die Veranstaltung bot eine gute Plattform für den Austausch über das Handwerk betreffende Themen. Vorstand und Geschäftsführung diskutierten mit den politischen Vertretern über die allgemeine Situation im Handwerk und die Herausforderungen, denen sich die Betriebe stellen müssen.

E-Rechnung war Thema einer Infoveranstaltung



Mehr als 100 Personen nahmen an der Infoveranstaltung der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald zum Thema "E-Rechnung" im Stöffel-Park in Enspel teil. Im Rahmen der Veranstaltung wurden den teilnehmenden Handwerksbetrieben die rechtlichen Bestimmungen sowie die Vorgehensweise zur Umsetzung der E-Rechnung im eigenen Betrieb nähergebracht.

Thomas Haubrich, Steuerberater der Marx & Jansen Treuhand-GmbH, Großmaischeid, führte durch die Veranstaltung und gab den Anwesenden wertvolle Einblicke in die gesetz-

lichen Anforderungen und praktische Tipps für die Implementierung. Er betonte die Bedeutung der E-Rechnung für die Effizienzsteigerung und die Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Vorschriften. Seine Ausführungen ließen bei den Teilnehmern viele Fragen aufkommen, die der Steuerexperte ausführlich beantwortete.

Die Veranstaltung gewährte den Teilnehmern einen umfassenden Überblick über die Vorteile und Herausforderungen bei der Einführung der E-Rechnung in ihren Betrieben.

Hier sparen Innungsmitglieder

Beim Bezug von Handwerksbedarf, Arbeitskleidung und Arbeitsschutz richtig sparen!

Alles aus einer Hand:

Kauf-Berufsbekleidung Sicherheitsschuhe für alle Branchen Profi-Werkzeuge praktisches Zubehör

Alle Innungsmitglieder erhalten bei jedem Einkauf einen Sondernachlass von 3%, zusätzlich zu den regulären Einzel- und

Staffelpreisen sowie Zahlungskonditionen. Diese zusätzliche Rabattierung kann durch Angabe der Mitgliedschaft genutzt werden.

3%

genutzt werden. Bitte fügen Sie bei Erstbestellung eine Mitgliedsbescheinigung bei. Wenn Sie bereits eine Mitgliedsbescheinigung eingereicht haben, können Sie problemlos die vergünstigten Rahmenkonditionen nutzen.

Bitte unbedingt angeben, dass Sie Mitglied der Innung sind.

Einen Katalog erhalten Sie von Engelbert Strauss unter der Telefonnummer 06050/971012; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter



www.engelbert-strauss.de

Vertrags- und Baurecht



Der Sanitärunternehmer muss zur Reparatur eine Holzverkleidung öffnen. Das Wiederverschließen gehört nicht zu seinen Aufgaben, da die Arbeiten mit Holz in den Fachbereich eines Schreiners fallen und außerhalb des typischen Aufgabengebiets eines Sanitärunternehmers liegen. Solche Arbeiten sind dann nicht Bestandteil eines Auftrags über die Reparatur einer an der Hausaußenwand verlegten Kaltwasserleitung. Landgericht Frankfurt/Main, Urteil vom 17.05.2024, Az.: 2-02 U 578/23

Nachträgliche Änderung der Vergabeunterlagen zulässig

Die Vergabeunterlagen können im laufenden Vergabeverfahren von der Vergabestelle geändert werden, wenn dies zur Korrektur von Vergaberechtsverstößen oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit erforderlich ist und in einem transparenten Verfahren diskriminierungsfrei erfolgt. Die Befugnis bezieht sich auf alle Bestandteile der Vergabeunterlagen, wie die Leistungsbeschreibung, die Zuschlagskriterien, Unterkriterien und mit Gewichtungen. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 20.09,2024, Az.: 15 Verg 9/24

Andere Anordnung durch Bauzeitverschiebung wegen Annahmeverzug

Eine andere Anordnung i.S.v. § 2 Abs. 5 VOB/B ist anzunehmen, wenn der Bauherr gegenüber dem Auftragnehmer anordnet, dass dieser seine Leistungen nicht zur vertraglich vorgesehenen Zeit, sondern später erbringen soll und dem Bauherrn bewusst ist, dass dieses bei dem Auftragnehmer zu Mehrkosten führen kann. Der Vergütungsanspruch kann auch dann entstehen, wenn sich die Anordnung nicht auf die Leistung, sondern auf Vorbereitungshandlungen bezieht. Kammergericht, Urteil vom 27.08.2024, Az.: 21 U 128/23

Bieterfragen sind zutreffend zu beantworten, wenn sie rechtzeitig gestellt werden

Im Vergabeverfahren sind rechtzeitig gestellte und auftragsbezogene Fragen der Bieter zutreffend und unter Beachtung des Geheimnisschutzes erschöpfend zu beantworten. Im entschiedenen Fall ging es um den Umstand, dass die Abstimmungsvereinbarung zwischen dem Entsorgungsträger und den Betreibern dualer Systeme im Ausschreibungszeitpunkt bereits ausgelaufen und eine neue Vereinbarung noch nicht abgeschlossen war. Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 01.08.2024, Verg 19/23

Schlechtleistung von Vergabestelle zu beweisen

Nach § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB muss die Ver-

gabestelle im Streitfall den Nachweis für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Ausschlussgrundes führen, wonach eine erhebliche und fortdauernde Schlechtleistung zur Kündigung oder einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hatte. Der Umstand, dass der Auftraggeber gekündigt hat genügt nicht. Es muss feststehen, dass die Kündigung auch zu Recht erfolgt ist. VK Südbayern, Beschluss vom 04.04.2024, Az.: 3194.Z3 - 3 Abstand 01 -23-68

Mangelhafte Vorunternehmerleistungen begründet kein Mitverschulden des Bauherrn

Ein Überwachungsverschulden der vom Bauherrn eingesetzten Bauleitung muss sich der Bauherr nicht anspruchsmindernd als Mitverschulden zurechnen lassen, da der Bauherr dem Unternehmer keine Bauaufsicht schuldet. Ebenso wenig zuzurechnen ist dem Bauherrn ein Mitverschulden im Falle einer mangelhaften Leistung eines Vorunternehmers, da der Vorunternehmer kein Erfüllungsgehilfe des Bauherrn ist. OLG Hamm, Urteil vom 10.7.2024, Az.: 12 U80/22

Keine Mangelbeseitigung ohne Bauhandwerkersicherheit

Der Unternehmer ist berechtigt, die Mangelbeseitigung zu verweigern, wenn der Bauherr keine Bauhandwerkersicherheit stellt, obwohl der Unternehmer eine solche verlangt hat und nur noch Mangelbeseitigungsarbeiten durchzuführen sind. Soweit die Leistungen mangelfrei erbracht wurden, besteht nach Beendigung des Nacherfüllungsstadiums ein Vergütungsanspruch des Unternehmers. Der Anspruch reduziert sich um den Minderwert aufgrund der Mängel. OLG Schleswig, Urteil vom 24.07.2024, Az.: 12 U 75/23

Kaufrecht bei Einbau eines Batteriespeichers anwendbar

Nach dem Vertrag soll der nachträgliche Einbau eines zu liefernden Batteriespeichers geschuldet sein. Ein solcher Vertrag ist als Kaufvertrag mit Montageverpflichtung und nicht als Werkvertrag zu qualifizieren. OLG Saarbrücken, Urteil vom 06.08.2024, Az.: 2 U 75/23

Keine Detaillierung im Werkvertrag erforderlich

Für einen Werkvertrag ist es ausreichend, dass die beiderseits geschuldeten Leistungen bestimmt oder bestimmbar sind. Es muss eine Einigung über die wesentlichen Bestandteile des Rechtsgeschäfts feststellbar sein. Die Bestimmbarkeit erfordert ein geringeres Maß an Genauigkeit.

Die Leistung ist hinreichend bestimmt,

wenn sich aus dem Vertrag die prägenden wechselseitigen Hauptleistungspflichten der Parteien ergeben. Eine Leistungsbeschreibung mit Detailangaben stellen lediglich eine weitergehende Konkretisierung vereinbarten Leistungspflichten da. OLG Celle, Urteil vom 04.04.2024, Az.: 2 U 34/23

Zu kurze Fristen muss Unternehmer zurückweisen

Gegenüber einem nicht fachkundigen Bauherrn kann sich ein Unternehmer nicht darauf berufen, dass eine ihm gesetzte Frist zu kurz gewesen sei, wenn er dies gegenüber dem Bauherrn nicht unverzüglich gerügt hat und eine solche Rüge zu erwarten war, weil der Bauherr der Auffassung sein durfte, die von ihm gesetzte Frist sei angemessen. OLG Brandenburg, Urteil vom 05.09.2024, Az.: 12 U 3/22

40 Jahre Garantie auf Konstruktion

Gewährt der Errichter eine 40-jährige Garantie für die Konstruktion der Außenwände, der Innenwände, der Deckenkonstruktionen und der Dachkonstruktion umfasst dies nur die statische Grundkonstruktion und nicht etwa die Abdichtungen, Fugen, Schienen und Verblechungen. OLG München, Urteil vom 11.09.2024, Az.: 27 U 6864/22 Bau

Kostenberechnung bleibt auch bei Verteuerung verbindlich

Es kommt zu Baupreissteigerungen und schlechten Ausschreibungsergebnissen. In diesem Falle kommt eine Fortschreibung der anrechenbaren Kosten nicht in Betracht. Die Kostenberechnung ist statisch und es ist auf den Planungsstand zum Zeitpunkt der Ermittlung der Kostenberechnung abzustellen OLG Schleswig, Urteil vom 17.07.2024, Az.: 12 U 149/20

Fehlende Funktionalität ist kein Mangel bei entsprechender Vereinbarung

Der Bauherr hat die Funktionseinschränkung der vereinbarten Ausführung der Bauleistung gekannt und hat sich in Kenntnis der Funktionseinschränkung für die konkrete Ausführung entschieden.

Der Unternehmer hat den Bauherrn über das bestehende Risiko aufgeklärt und der Bauherr hat sich mit der Risikoübernahme einverstanden erklärt. In diesem Falle liegt trotz fehlender Funktionalität kein Mangel des Werks vor. OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.07.2021, Az.: 23 U 108/20 -Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen BGH, Beschluss vom 24.04.2024, Az.: VII ZR 747/21



Wir unterstützen Sie gerne dabei, die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter zu fördern und zu erhalten – mit unseren kostenfreien Seminaren und Vorträgen zum Wohlfühlen.

www.ikk-jobaktiv.de



Wilhelm-Stöppler-Platz 2, 56070 Koblenz Altlöhrtor 13 – 15, 56068 Koblenz Tel.: 0 26 41/3 04-9800





strauss.de

Engelbert Strauss GmbH & Co. KG • Frankfurter Straße 98-108 63599 Biebergemünd • Tel. 0 60 50 / 97 10 12